

BVGer F-2002/2026 vom 25. März 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2002_2026

FR: TAF F-2002/2026 du 25 mars 2026

IT: TAF F-2002/2026 del 25 marzo 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), soweit damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die materielle Behandlung der Asylgesuche beantragt werden. Auf das Begehren betreffend vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden ist indessen nicht einzutreten. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme bildet nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit auch nicht des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 1.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a AsylG).

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog korrekt, dass gemäss Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO grundsätzlich Kroatien für die Asylverfahren der Beschwerdeführenden zuständig ist, dass das kroatische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1488/2020 vom 22. März 2023 E. 9), und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie die Vorbringen der Beschwerdeführenden im Hinblick auf die schlechte Behandlung seitens der kroatischen Behörden (Wegnahme von Gegenständen, Inhaftierung, Abnahme von Fingerabdrücken unter Zwang, kroatische Polizei habe auf den Boden geschossen) berücksichtigt und korrekt erwogen, dass die geschilderte Problematik nicht mit Rückführungen nach Kroatien gestützt auf die Dublin-III-VO in Verbindung gebracht werden könne und sie sich an die zuständigen staatlichen Stellen wenden könnten,

sollten sie sich rechtswidrig behandelt fühlen (vgl. S. 4 f. der angefochtenen Verfügung). Weiter verwies das SEM zu Recht auf die allgemeine elfjährige, kostenlose Schulpflicht, welche auch für Kinder mit einem dauerhaften Wohnsitz in Kroatien gelte, ungeachtet deren Staatsbürgerschaft. Weiter hat das SEM die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden (Beschwerdeführerin 2: zum Zeitpunkt der Befragung etwas erkältet, Einschränkung des Handgelenks aufgrund eines Sturzes, gelegentliche Angst; Beschwerdeführer 1: Diabetes Typ 2 [gemäss eigenen Aussagen könne er damit gut umgehen], Wunde am Fuss) rechtsprechungskonform gewürdigt. Es hat argumentiert, Kroatien verfüge über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und sei gemäss Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) verpflichtet, ihnen die erforderliche medizinische Versorgung zu gewähren. Darüber hinaus hat das SEM in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Es ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG ihre Wegweisung nach Kroatien angeordnet. Zur weiteren Begründung wird auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen.

E. 2.2

Was die Beschwerdeführenden auf Rechtsmittelebene vorbringen, vermag an der Richtigkeit der angefochtenen Verfügung nichts zu ändern. Insbesondere vermögen ihre erneut geschilderten Erfahrungen an der kroatischen Grenze nicht zur Annahme zu führen, dass ihnen im Falle einer Rückführung nach Kroatien im Rahmen des Dublinverfahrens Bedingungen drohten, die eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründen könnten. Ihre Ausführungen hinsichtlich der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung sowie der fehlenden angemessenen Unterstützung vermögen - auch unter Berücksichtigung der geltend gemachten niedrigen Anerkennungsquote in Asylverfahren - keine Änderung der Rechtsprechung zu gebieten, welche das Vorliegen systemischer Mängel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO in Bezug auf Kroatien verneint. Entgegen den beschwerdeweisen Ausführungen ist zudem nicht davon auszugehen, ihre persönliche Situation begründe eine besondere Schutzbedürftigkeit. Ihre gesundheitlichen Beschwerden sind nicht als schwerwiegend einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass sie in Kroatien ausreichende medizinische Versorgung und eine familiengerechte Unterkunft erhalten. Schliesslich steht auch das minderjährige Alter der Tochter einer Überstellung der Beschwerdeführenden nach Kroatien nicht entgegen, liegen doch keine erhärteten Hinweise dafür vor, dass sich Kroatien als Signatarstaat des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) nicht an seine entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen halten würde. Die Beschwerdeführerin 3 wird zudem bereits während des dortigen Asylverfahrens die Schule besuchen können (vgl. dazu Urteil des BVGer F-9797/2025 vom 22. Dezember 2025 E. 3.3 m.w.H.). Schliesslich drängen weder die Gesundheitssituation der Beschwerdeführenden, ihre Erlebnisse an der kroatischen Grenze noch ihr Alter einen Selbsteintritt der Schweiz aus humanitären Gründen auf (vgl. Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 AsylV 1). Abschliessend ist daran zu erinnern, dass weder die Dublin-III-VO noch andere völkerrechtliche Bestimmungen den Beschwerdeführenden ein Recht einräumen, den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat frei zu wählen (BVGE 2010/45 E.

8.3).

E. 2.3

Zusammengefasst ist die Vorinstanz zu Recht auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) und hat ihre Wegweisung nach Kroatien angeordnet (Art. 44 AsylG).

E. 3

Im Ergebnis ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden (Art. 106 AsylG) und die Beschwerde - soweit darauf einzutreten - abzuweisen. Mit diesem Urteil fällt der am 20. März 2026 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E. 4.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.